

Thema

- Die Legitimierung und Legitimität sowie die Definition Humanitärer Intervention und die daraus resultierenden völkerrechtlich-normativen, moralischen und sowohl nationalstaatlichen als auch transnationalen Komplikationen in der politischen Praxis im Zuge der US-Operation in Afghanistan.

Kernargument:

- Die nahezu vollständige Umbewertung zur Humanitären Intervention legitimierte im Verlauf der Kampfhandlungen die US-Militäroperation in Afghanistan, die im besten Falle teilweise aus humanitären Erwägungen unternommen wurde. Wie die meisten als Humanitäre Intervention bezeichneten Fälle, zeichnet auch *Operation Enduring Freedom* (OEF) eine ganze Palette an Kriegsgründen aus. Einige dieser Beweggründe sind glaubwürdig und echt, andere propagandistische Behauptungen, wieder andere wurden ex post facto geliefert. Die Diversität und die Entwicklung der Rechtfertigung bezeugen die Kenntnisnahme und das in der Folge der Anschläge vom 11. September 2001 gewonnene Verständnis seitens humanitär intervenierender Staaten, dass eine solche Intervention nur effektiv sein kann, geht sie über den reinen Einsatz von Militär hinaus.
- Humanitäre Interventionen sind ohne entsprechendes UN-Mandat nicht legal und können es weder durch Neuinterpretation der UN-Charta noch durch Änderungen im Umgang mit dem Völkergewohnheitsrecht werden. Einziger Weg, humanitäre Interventionen zu legitimieren ist die Festschreibung der *allgemeinen Übung* innerhalb des Völkergewohnheitsrechts als ius cogens und die Überarbeitung der UN-Charta bezüglich des Verbots der Gewaltanwendung.

Kernthesen

- Zu Beginn der OEF im Oktober 2001 war die Beendigung der Menschenrechtsverletzungen an der afghanischen Bevölkerung nicht das vornehmliche Ziel der USA.
- Nach dem Schock der Terroranschläge in den USA wurde der Militäreinsatz als Ausübung des Rechts auf Selbstverteidigung bezeichnet und allgemein akzeptiert. Aus diesem Grund sind die unilateralen Kriegsanstrengungen gegen Al-Qaida-Netzwerk und Taliban-Regime vorrangig nicht als Humanitäre Intervention zu charakterisieren.
- Die Art und Weise, wie der Operation in ihrer Fortentwicklung humanitären Aspekte beigetragen wurden, erscheint bemerkenswert. Dabei handelt es sich teilweise um den Versuch, die afghanische Bevölkerung auf die Seite der US-Streitkräfte zu ziehen und der international abnehmenden Unterstützung entgegenzuwirken.
- Die Zuschreibung humanitärer Ziele wirft die Frage auf, warum ein militärischer Eingriff nicht bereits vor den Terroranschlägen in Erwägung gezogen wurde oder gar erfolgt ist. Diese Art der *inhumanitarian non-intervention* ist der Regelfall in den Internationalen Beziehungen; die wenigen Fälle von Interventionen, die glaubhaft als humanitär angesehen werden können, koinzidierten tendenziell mit anderen Motiven.
- Die Situation in Afghanistan zeigt, dass der Zusammenbruch staatlicher Institutionen weiter reichende Konsequenzen als Armut und Rechtlosigkeit für die Bevölkerung eines Staates ha-

Textrekonstruktion I: Chesterman, Simon (2004): Humanitarian Intervention and Afghanistan. In: Welsh, Jennifer M.: Humanitarian Intervention and International Relations. Oxford, Oxford University Press: 163-175.

ben kann. Ist ein Staat unfähig oder nicht gewillt, terroristische Gruppierungen innerhalb der eigenen Landesgrenzen zu bekämpfen, leidet die Zivilbevölkerung im Allgemeinen verstärkt unter Amtsmissbrauch, Korruption und Pflichtversäumnissen in der staatlichen Fürsorge.

- Obwohl der Sicherheitsrat eine entscheidende Rolle bei der Initiierung von Gegenmaßnahmen spielte (Einfrieren von Konten, Geheimdienstkooperationen, Anregung zur zivil- und strafrechtlichen Neuorientierung nationalen Rechts), wurde das implizite Angebot der Legitimierung von Militäroperationen durch eine UN-Resolution auf Basis des siebten Kapitels der UN-Charta nicht verfolgt. Die US-Regierung hatte augenscheinlich den Wunsch, sich größtmögliche Flexibilität in der Art und Weise der Durchführung eines Militärschlags zu bewahren. In ähnlicher Weise ist zu erklären, dass die Vereinigten Staaten nicht die unmittelbare militärische Unterstützung der NATO angefordert haben, die zum ersten Mal seit ihrer Gründung den Bündnisfall nach Artikel 5 des Nordatlantikvertrags ausgerufen hat.
- Als die Ergreifung bin Ladens immer unwahrscheinlicher wird, verändert sich der Rechtfertigungsansatz in Stil und Inhalt tendenziell zugunsten von durch humanitäre Überlegungen getragenen Kriegszielen.
- Nachdem der US-Präsident *nation-building* lange Zeit als inadäquate Strategie des Militärs zurückgewiesen hat und sowohl im Jahr zuvor als auch zu Beginn der Militäroperation in Afghanistan die vornehmliche und einzige Aufgabe der Streitkräfte, zu kämpfen und Kriege zu gewinnen, öffentlich betont, kehrt der Ansatz auf die außen- und sicherheitspolitische Agenda zurück.
- Mit zunehmender Frequenz wird das Taliban-Regime und die von ihm ausgehenden Menschenrechtsverletzungen an der afghanischen Bevölkerung als *the real evil* bezeichnet und dessen Bekämpfung der Terroristenverfolgung übergeordnet.
- Die Weiterentwicklung von Kriegszielen und -begründungen vom Vergeltungsschlag über die Selbstverteidigungsmaßnahme bis hin zum Ziel, das Land zu stabilisieren und die Wahrung der Menschenrechte zu gewährleisten, ist nicht notwendigerweise widersprüchlich. Ebenso wie man diese Ziele anerkennen muss, darf man die anfänglichen Beweggründe für ein militärisches Eingreifen nicht übergehen.
- Die Vermischung von Werten und nationalen Interessen war in Afghanistan offensichtlich und zeigte sich in den wechselnden Äußerungen der Kriegsziele der USA.
- Die wechselnden Kriegsziele, wie sie die US-Regierung im Verlauf der Operation formuliert, spiegeln einen Trend in der Geschichte der Auseinandersetzung mit Humanitären Interventionen wieder.
- Das *naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung* (UN-Charta, Kapitel VII, Artikel 51) und militärische Operationen nach Maßgabe des Sicherheitsrates (Artikel 42) sind die einzigen Fälle, in denen Gewaltanwendung erlaubt ist.
- Für beide Ausnahmen lassen sich Fälle nachweisen, bei denen anerkannte Rechtsnormen deutlich und in großem Umfang überdehnt wurden. Beispielsweise beruft man sich auf das Recht auf Selbstverteidigung bei der Erwägung von Gewaltanwendung etwa durch einen mili-

tärischen Präventivschlag gegen Länder mit Kernwaffenprogrammen.

- Das Recht auf Selbstverteidigung ist ebenso die Ausgangsbasis für den massiven Militäreinsatz der US-Regierung in Afghanistan.
- Durch den UN-Sicherheitsrat autorisierte Militäroperationen wurden bereits in früheren Konflikten ausgeweitet, die von den Gründern der UNO 1945 niemals in Betracht gezogen worden wären; darunter fallen unter anderem die UN-Missionen in Haiti und Somalia.
- Keine dieser Ausnahmen lässt sich als Humanitäre Intervention darstellen, versteht man darunter die Androhung oder Anwendung von Gewalt ohne Sicherheitsratsbeschluss oder auf Einladung einer anerkannten Regierung mit dem Ziel, die Bevölkerung eines Landes zu schützen.
- Lässt man die fragwürdigen Versuche der Neuauslegung der UN-Charta außer Acht, diese würde zusätzliche Ausnahmen im Sinne Humanitärer Interventionen zulassen, wird mitunter argumentiert, eine allgemeine Übung habe eine zusätzliche, normative Ausnahme für das Gewaltverbot geschaffen.
- Das Völkergewohnheitsrecht lässt die Schaffung solcher Normen zu, wenn diese durch eine übereinstimmende gemeinsamen Rechtsüberzeugung (*opinio iuris sive necessitatis*) und die allgemeine Übung (*consuetudo*) begleitet wird.
- In allen bisherigen Fällen mit derartigen völkerrechtlichen Begleitumständen berief man sich trotz allem nicht auf humanitäre Bedenken als Legitimierung von Gewaltanwendung. (Bangladesch-Krieg 1971, Unterstützung ugandischer Rebellen bei der Bekämpfung des Diktators Idi Amin durch Tansania 1978-79, Vietnamesischer Militäreinsatz gegen die Roten Khmer in Kambodscha 1978-1979.) Gewaltanwendung wurde in allen Fällen nur ergänzend mit humanitären Bedenken gerechtfertigt, dies gilt ebenfalls für Afghanistan.
- Die Tatsache, dass Staaten Gewaltanwendung weiterhin traditionell vor allem mit dem Selbstverteidigungsrecht legitimieren, unterstreicht, dass sich die Rechtslage nicht geändert hat.
- Staaten beanspruchen für sich häufig, eine UN-Resolution zu unterstützen, obwohl in jedem Fall klar ist, dass die Anwendung von Gewalt vom Sicherheitsrat nicht beschlossen wurde. Selbst in den 50er Jahren, in der die Lähmung des UN-Systems Selbsthilfe mehr verlangt hätte als heute, hat der IGH das Argument abgelehnt, Defekte innerhalb der UNO-Struktur würden ein völkerrechtlich unabhängiges Interventionsrecht gestatten. (Korfu-Kanal-Fall, 1949)
- Die Vereinigten Staaten haben sich im Falle Afghanistans dagegen entschieden, selbst eine implizite Autorisation durch den Sicherheitsrates einzuholen, beriefen sich allein auf ihr naturgegebenes Selbstverteidigungsrecht und regten die Wiederholung dieses Rechtsanspruches in den relevanten UN-Resolutionen an.
- Die Dubiosität der Interventionslegitimation ohne Sicherheitsratsbeschluss zeigt sich in der Zurückhaltung der Nationalstaaten, diese Form Humanitärer Intervention als rechtmäßig anzuerkennen, vor allem auch, da auf diese Weise Souveränitätsrechte aus der allgemeinen Übung heraus leichter verletzt werden können.
- Falls sich aus dem Völkergewohnheitsrecht und der allgemeinen Übung ein neues humanitäres Interventionsrecht ableiten lässt, müsse sich vor allem die allgemeine Übung konsequent in allen Fällen bestätigen lassen. Sowohl im Falle des ethnischen Massenmordes in Ruanda 1994, bei dem sich sowohl die Regierung der USA als auch andere dagegen verweherten, diesen letztendlich als Genozid anzuerkennen und einzuschreiten, als auch die Untätigkeit westlicher Staaten beim Gewaltausbruch nach dem Unabhängigkeitsreferendum in Osttimor 1999 stehen der Praxis der allgemeinen Übung entgegen.

- Gründe für den Wechsel in der US-Politik vom stillen Kritiker der menschenunwürdigen Situation in Afghanistan war eine radikale Neudefinition der nationalen Interessen der USA. Dies gilt ebenso für den größten Teil anderer UN-Mitgliedsstaaten.
- Grundsätzlich stellt sich in der internationalen Praxis Humanitärer Intervention das Problem, dass Staaten bei massiven Menschenrechtsverletzungen nicht intervenieren wollen, wenn ihre nationalen Interessen nicht berührt werden. Der Verweis auf die Debatte, ob internationales Recht über der Notwendigkeit steht, systematische Menschenrechtsverletzungen entsprechend militärisch zu ahnden, führt über die rechtliche Diskussion vom einem der Kernprobleme weg. Als Frankreich als „desinteressierter Akteur“ interveniert, wird dies eilig in einer Resolution des Sicherheitsrates genehmigt. Der deutliche Hinweis auf die Neutralität der französischen Truppen, einer zweimonatigen Befristung des Einsatzes und fünf Enthaltungen bei der Abstimmung weisen auf die Zurückhaltung und die Motivationslage Frankreichs hin.
- Es wird international anerkannt, dass mehr hätte getan werden können, um Afghanistan nicht zu einem Unterschlupf für Terroristen werden zu lassen. Als Beweis kann die Arbeitsaufnahme des vom UN-Sicherheitsrat durch die Resolution 1373 gegründeten Counter-Terrorism Committee gelten.
- Der Wechsel von militärischer Intervention zu Präventivmaßnahmen spiegelt die politischen Neuorientierungen wieder, die im Bericht der *Internationalen Kommission zu Intervention und Staatlicher Souveränität* (ICISS-Report) angeregt werden.
- Die Möglichkeit, dass Staaten sich ein Präventivschlagsrecht für illegitime Zwecke herausnehmen, wird von den USA mit der bedingungslosen Anordnung verknüpft, Präventivmaßnahmen seien kein Vorwand für einen Angriff.
- Die Debatte über einen Militärschlag im Irak seit 2002 war ebenfalls derart durchsetzt, als die USA sich auf die Menschenrechtsverletzungen an Kurden und Schiiten als Beweis für die Schreckensherrschaft Husseins beriefen, sich aber klar gegen die Möglichkeit äußerten, einen möglichen Nachkriegs-Irak im Anschluss an den Militärschlag zu verlassen.

Kritische Bewertung

- Einführende Analyse der Rechtfertigungsstrategie und der rhetorischen Ausrichtung der US-Regierungserklärungen nach dem 11. September und in der Anfangsphase der OEF
- Klare Verortung ausgewählter Beispiele von Interventionsfällen in die juristische Begriffsdiskussion und Anwendungspraxis
- In Bezug auf die völkerrechtliche Dimension Humanitärer Intervention nur knapper Anriss der juristischen Problematik
- Zum Teil nur ungenaue Kritik am Status Quo: Beispiel Ost-Timor
- Trotz der Ankündigung in der Einleitung, Kernprobleme der Diskussion nur anzureißen wird zu häufig auf detaillierte Erläuterungen in einschlägigen Monografien des Autors verwiesen

Fragen zur Diskussion

- Wie ist das Verhältnis von Macht und Verantwortung bei einer Neuauslegung staatlicher Souveränität zu bewerten? Wie sind die Ansätze und Umsetzungsvorschläge des ICISS-Reports in die Diskussion um Humanitäre Interventionen einzuordnen?
- Wie sind systematische Menschenrechtsverletzungen zu definieren, wie zu erkennen?
- Wie wäre eine „Aufweichung“ des Gewaltverbots völkerrechtlich/historisch zu bewerten?
- Kann einem Nicht-Völkerrechtssubjekt der Krieg erklärt werden?
- Wie ist der Wechsel der Kriegsrechtfertigung der OEF in Bezug auf die allgemeine Debatte über Humanitäre Intervention zu bewerten, wie im Bezug auf den Irak-Krieg?